



02.07.2025

## Interessenkonflikte

Das Handeln im Anlegerinteresse ist das Leitbild, das die Geschäftsbeziehung der VisualVest mit ihren Anlegenden prägt. Um diesem Ziel zu dienen, hat die VisualVest vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen zum Schutz des Anlegers im Zusammenhang mit den angebotenen Dienstleistungen Fondsvermögensverwaltung (Produkt „WeDo“) und Anlagevermittlung (Produkt „Select“) getroffen.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften sowie durch sonstige eigene Interessen der VisualVest, der mit VisualVest verbundenen Unternehmen – die insbesondere bei Erbringung der Dienstleistung eingeschaltet werden – oder der VisualVest Mitarbeiter.

Wesentliche Maßnahmen sind insbesondere die Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien, die Grundsätze zur Weiterleitung von Aufträgen, die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Verantwortlichkeiten sowie die Verpflichtung der Mitarbeiter der VisualVest zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit dem Anleger, für die VisualVest oder privaten Geschäften und bei der Annahme von qualitätsverbessernden Zuwendungen. Die Annahme von Geschenken durch unsere Mitarbeiter darf nur im Rahmen des sozial Üblichen erfolgen. Dabei haben wir Betragsgrenzen im Rahmen einer Geschenkeregelung gesetzt, die auch Mitglieder des Aufsichtsrates umfasst. Über die Betragsgrenze hinausgehende personenbezogene Vorteile müssen dem Vorgesetzten im Vorfeld gemeldet und von diesem genehmigt werden. Die Einhaltung der Verhaltensregeln wird von unabhängigen Stellen der VisualVest überwacht.

### **Zuwendungen:**

Im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung im Produkt „Select“ kann VisualVest einmalige oder fortlaufende Zahlungen sowie unterstützende Sachleistungen von Anbietern von Finanzinstrumenten erhalten (Zuwendungen). Diese Zuwendungen verwendet VisualVest dazu, die Qualität ihrer Dienstleistungen für den Anleger zu verbessern. Der hiermit verbundene personelle, sachliche und organisatorische Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die VisualVest von seinen Vertriebspartnern erhält, gedeckt. Dabei stellt VisualVest sicher, dass die Zuwendungen den Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen und wird die für eine konkrete Dienstleistung relevanten Umfänge einer Zuwendung konkret offenlegen.



VisualVest erhält unter Umständen folgende Arten von Zuwendungen im Sinne von § 70 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) von Anbietern von Finanzinstrumenten:

- Vertriebsprovisionen für einen durch die Anlagevermittlung der VisualVest erfolgten Geschäftsabschluss. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen wie etwa volumenabhängige Zahlungen, Gratifikationen und Erfolgsbonifikationen.
- Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn Anleger bestimmte Finanzinstrumente in bestimmtem Umfang im Bestand halten. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn Anleger durch die Vermittlung der VisualVest die Finanzinstrumente erworben haben.

Die konkrete Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände, der Haltedauer sowie der jeweiligen zugrundeliegenden Vereinbarung mit dem Anbieter des Finanzinstruments ab.

Die Höhe der Zuwendungen wird gegebenenfalls kundenübergreifend ermittelt und kann daher nicht in jedem Fall einer einzelnen Transaktion oder einer einzelnen Kundin oder einem einzelnen Kunden zugeordnet werden. Die maximale Höhe der Zuwendung kann der Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz entnommen werden, welche jeweils vor jeder bestandsmehrenden Transaktion zur Verfügung gestellt wird.

Der Anleger hat sich vertraglich damit einverstanden erklärt, dass VisualVest diese Zahlungen behält, vorausgesetzt, VisualVest darf diese nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) (insbesondere § 70 WpHG) annehmen.

Darüber hinaus kann VisualVest sowohl in der Fondsvermögensverwaltung als auch der Anlagevermittlung geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen erhalten. Diese wird sie annehmen und behalten, soweit dies nach den Vorschriften des WpHG zulässig ist. Darunter fallen beispielsweise die Teilnahme an finanzmarktbezogenen Konferenzen, Seminaren, Schulungen oder sonstige Einladungen.

Die VisualVest ist sicher, insgesamt alle angemessenen Vorkehrungen getroffen zu haben, damit potenzielle Interessenkonflikte, die in den angebotenen Dienstleistungen Fondsvermögensverwaltung und Anlagevermittlung auftreten können, erkannt, vermieden oder fair gelöst werden und sich nicht zum Nachteil des Anlegers auswirken.

Interessenkonflikte, die sich trotz der oben genannten bzw. weiterer gesonderter Maßnahmen nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber dem Anleger vor Durchführung der Dienstleistung offen legen.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten sowie den zum Schutz des Anlegers ergriffenen Vorkehrungen kann der Anleger bei der VisualVest anfordern.